Landratsamt Bautzen - wokrjes Budyšin - Bahnhofstraße 9, 02526 Bautzen
Ausbau K 9204 von Fischbach nach Seeligstadt K 9204 VNK 4850 003 Stat. 0+080 NNK 4850 003 Stat. 2+017
Maßnahme-Nr.: I-66-9204001

ALLGEMEINE VORPRÜFUNG ZUR FESTSTELLUNG DER UVP - PFLICHT

RÜCKBAU UND ERSATZNEUBAU DES DURCHLASSES ÜBER DEN SEIFENBACH

FESTSTELLUNGSENTWURF

aufgestellt : Bautzen, den 27. Jan. 2022 Michael Reißig Amtsleiter	

Inhalt

Rechtliche Grundlagen 3

Rechtliche Grundlagen 3
Ausgangslage 3
1. Merkmale des Vorhabens 4
1.1 Größe des Vorhabens 4
1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben 5
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen 6
1.4 Erzeugung von Abfällen 8
1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen 8
1.6 Risiken von Störfällen 8
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit 8
2. Standort des Vorhabens 9
3. Merkmale der möglichen Auswirkungen 16
4. Abschließendes Prüfprotokoll 25
5. Quellen 26

Rechtliche Grundlagen

Das Landratsamt Bautzen hat die Planung für das Vorhaben – K 9204 Ausbau von Fischbach nach Seeligstadt beauftragt.

Das „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525)" fordert, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt, welche die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

beinhaltet.

Das Straßenbauvorhaben berührt im weitesten Sinne das FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen" (SCI 4848-301; Landesinterne Nr. 143). Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Vorhaben ist erfolgt.

Das „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist", enthält in der Anlage 1 die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben. Die geplante Straßenbaumaßnahme ist mit dem Ersatzneubau des Durchlasses über den Seifenbach sowie dem Abbruch des vorhandenen Rohrdurchlasses unter Ziffer 13.18 der Anlage 1 des UVPG „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes" einzuordnen. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. In dieser müssen die in Anlage 3 UVPG genannten Inhalte enthalten sein.

Für das Straßenbauvorhaben ist ein UVP-Bericht gemäß § 3 abs. 1 SächsUVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 c Variante 3 SächsUVPG erforderlich. Diese ist nach § 16 UVPG i. V. m. Anlage 4 UVPG zu gliedern.

Dieser erfolgt separat vom vorliegenden Bericht.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe des Vorhabens

Nachfolgend erfolgt die überschlägige Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und die davon ausgehende Wirkung auf die Umwelt hinsichtlich bestimmter Kriterien sowie die überschlägigen Angaben zu den Kriterien. Es werden dabei nur die Merkmale und Wirkungen beschrieben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Grundanliegen der Planung ist der Ausbau der K 9204 von Seeligstadt nach Fischbach, welche den Seeligstädter Teich an der Gemarkungsgrenze zu Fischbach tangiert sowie den Seifenbach in Höhe der Teichanlage quert.

Der Seifenbach ist ein Zufluss zur Schwarzen Röder, welche Bestandteil des FFH-Gebietes „Rödertal oberhalb Medingen“ (SCI 4848-301; Landesinterne Nr. 143) ist.
Das FFH-Gebiet befindet sich in ca. in 270 m Entfernung von der K 9204.

Die Kreisstraße hat ein sehr hohes Verkehrsaufkommen. Auf Grund der beengten Verkehrsräume ist die Verkehrssicherheit nicht ausreichend gegeben.

Ziel der Maßnahme ist das Gefahrenpotential für die Strecke zu reduzieren, einen zügigen Verkehrsfluss zu erreichen und eine wesentliche Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Die Länge des Bauabschnittes beträgt ca. 1.940 m.

Im Zuge der Vorplanung erfolgte eine Variantenuntersuchung, mit dem Ziel der Festsetzung einer Vorzugsvariante.
Die Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt ausschließlich für die Vorzugsvariante, Variante 2.

Variante 2 (westlich der Trasse K 9204)

- Neutrassierung der K 9204 im Bereich Teich, ca. 15 m westlich des Seifenbaches
- Neutrassierung über Acker, Feuchtgrünland, Waldfläche
- Bankett beidseitig der Fahrbahn 2,0 m breit
- Seifenbach verbleibt im Bestand
- Rückbau der Trasse alt am Teich
- Abstand Fahrbahnrand zum Teich ca. 30 m
- Es entsteht zwischen K 9204 und Teich eine Pufferfläche, welche begrünt werden kann
- Ausbau des Durchlasses Seifenbach Amphibiengerecht mit Leiteinrichtungen und zusätzlichen Amphibientunneln im Zuge der K 9204

Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Variantenuntersuchung wurden die eingereichten Unterlagen durch die Fachbehörden des Landratsamtes Bautzen geprüft. Im

Ergebnis dieser Prüfung wurde der Variante 2 bei der Umsetzung des Vorhabens der Vorzug eingeräumt.

Schutzplanken sind von Baukilometer 0+900 bis 1+490 und 1+640 bis 1+800 vorgesehen – der notwendige Abstand zum Baumbestand wird hier unterschritten.

Im Zuge der Realisierung der Variante 2 werden die nicht mehr benötigten Verkehrsflächen rückgebaut. Eine Teilfläche wird als Zufahrt für den Teich belassen und teilentsiegelt. Weitere

Das vorhandene Bauwerk (Rohrdurchlass 3 x DN 950) wird komplett rückgebaut. Der Ersatzneubau wird den Anforderungen an ottergerechte Bauwerke, gemäß den Vorgaben des ARTENSCHUTZPROGRAMMS FISCHOTTER, 1996 gerecht. Bauzeitlich sind die Wanderkorridore zu sichern. Zusätzlich zu den Bermen werden Leiteinrichtungen geplant.

Die K 9204 hat als Kreisstraße eine regionale Bedeutung. Raumordnerische Entwicklungsziele werden mit dem Vorhaben nicht verfolgt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Im Untersuchungsraum sind zurzeit keine anderen Vorhaben bekannt, die ebenfalls Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, sodass eine diesbezügliche Analyse entfallen kann.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Kriterien / Wirkfaktoren	überschlägige Angaben zu den Kriterien / Dimension / Dauer des Wirkfaktors
2.1 Größe des Vorhabens Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen") benötigten Flächen.	Ersatzneubau des Durchlasses über den Seifenbach (Lichte Weite 1,92 m, lichte Höhe 1,00, Breite zwischen den Geländern 15,00 m) und dem Rückbau des vorhandenen Rohrdurchlasses (3 x DN950, ca. 9,67 m Länge) über den Seifenbach und der Renaturierung des Gewässerabschnittes. Die bau- und anlagebedingte zusätzliche Flächeninanspruchnahme sowie der Umfang der Neuversiegelung kann vernachlässigt werden, da es sich um einen Ersatzneubau handelt. Die genauen Daten der Planung können dem Erläuterungsbericht der technischen Planung Unterlage 1 entnommen werden.
2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft (Soweit nicht bereits unter *„Größe"* dargestellt): **Wasser:** Art der Gewässerrenaturierung und Errichtung von Bauwerken; Versiegelung/Verdichtung/Schadstoffeintrag durch Erdarbeiten, Baustoffablagerungen, Befahrungen, Einleitung von Wasser / Entwässerung **Boden / Fläche:** Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Versiegelung/Verdichtung/Schadstoffeintrag	**Wasser:** Nach dem Rückbau des vorhandenen Rohrdurchlasses werden die Uferbereiche als Böschung (Neigung 1 : 2) ausgebildet und an den Bestand angeglichen. Dabei wird unterstrom das vorhandene Prallufer mit Flussbausteinen (Steinsatz, 80 – 100 cm) und Steckhölzern befestigt. Sicherung im Böschungsfuß mit Fußsteinen und Steinschüttung. Die Oberflächenentwässerung erfolgt auf dem Bauwerk in Anlehnung über Quer- und Längsgefälle und teils in die anschließenden Bankette teils als Einleitung ins Gewässer. **Boden / Fläche:** Der Umfang der Neuversiegelung kann vernachlässigt werden, da es sich um einen Ersatzneubau handelt.

Kriterien / Wirkfaktoren	überschlägige Angaben zu den Kriterien / Dimension / Dauer des Wirkfaktors
2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft (Soweit nicht bereits unter *„Größe"* dargestellt): **Natur und Landschaft:** Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben	**Natur und Landschaft:** Durch unmittelbare Flächeninanspruchnahme im Zuge der Baumaßnahme sind Gewässer und Gewässerrandbereiche (Grünland, Laubmischwald) betroffen. Es kommt zu 24 Baumfällungen innerhalb der Waldflächen, welche zu ästhetisch wirksamen Landschaftsstrukturen gehören. Der Eingriff wird kompensiert. Durch die Herstellung der Durchlässigkeit am Brückenbauwerk, in Verbindung mit dem Einbau von Trockendurchlässen und stationären Leiteinrichtungen beiderseits der Trasse, wird der Trennwirkung der K 9204 entgegengewirkt. Die bestehende Situation wird deutlich verbessert.
2.3 Abfallerzeugung Darstellung der voraussichtlich anfallenden Reststoffe, Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Art der geplanten Entsorgung.	Das Vorhaben birgt bezüglich der Abfallerzeugung keine Wirkfaktoren in sich, welche zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.
2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen Darstellung der voraussichtlichen bau- und betriebsbedingten Belastungen (Schadstoffe, Lärm etc.)	Störungen durch Baufahrzeuge und sonstigen Baulärm betreffen die Tierwelt im Bauwerksbereich. Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung durch die K 9204 sind diese zusätzlichen Störungen nicht überzubewerten. Sie können kurzfristig zu Vertreibungen von Individuen führen. Nachhaltige Veränderungen des biozönotischen Gefüges sind bei fachgerechter Bauausführung und einer Beschränkung der Bauzeit nicht zu erwarten. Eine stärkere Belastung in Bezug auf die Trennwirkung durch den Baustellenverkehr, als die bereits vorhandene Zerschneidungs- und Kollisionswirkung des Straßenverkehrs, ist nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsinfrastruktur sind zeitlich befristet, es ist nicht mit bleibenden Einschränkungen der Erholungseignung zu rechnen.

Kriterien / Wirkfaktoren	überschlägige Angaben zu den Kriterien / Dimension / Dauer des Wirkfaktors
2.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Darstellung der potenziellen bau- und betriebsbedingten Unfall- / Störfallrisiken und Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit.	Für Baustelleneinrichtungsflächen finden prioritär vorbelastete Flächen, wie verdichtete Wege und Plätze sowie versiegelte Flächen, Verwendung. Bei fachgerechter Bauausführung und sorgfältiger Entsorgung der Rest- und Betriebsstoffe ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen zeitlich befristet sind und das Bauvorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen nach sich zieht.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Das Vorhaben birgt bezüglich der Abfallerzeugung keine Wirkfaktoren in sich, welche zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Bei fachgerechter Bauausführung und sorgfältiger Entsorgung der Rest- und Betriebsstoffe ist davon auszugehen, dass keine entsprechenden Gefährdungen zu erwarten sind.

1.6 Risiken von Störfällen

Das Vorhaben birgt bezüglich des Unfallrisikos, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, keine Wirkfaktoren in sich, welche zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Das geplante Vorhaben bedingt keine höheren, zusätzlichen oder anderen Risiken für die menschliche Gesundheit.

2. Standort des Vorhabens

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen.

In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-) Nutzung eine Rolle.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grad der jeweiligen Betroffenheit der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien erst über die genannten Merkmale der möglichen Auswirkungen in Verbindung mit den heranzuziehenden fachrechtlichen Maßstäben eingeschätzt wird.

Der Standort des Vorhabens ist insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind nur die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Untersuchungsraum bezieht sich auf den Durchlass einschließlich dem Gewässerrandstreifen von beiderseits 10m Breite.

Kriterien	**Betroffenheit** (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu erwarten?)
2.1. Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung.	Das Plangebiet umfasst Flächen zwischen den Orten Fischbach und Seeligstadt mit folgenden Nutzungen: Acker- und Grünlandflächen, Abschnitte eines Fließgewässers, eine Teichfläche, Wald- und Gehölzflächen, hochwertige Biotopflächen, dörfliche Mischgebietsflächen sowie Verkehrsflächen. Der Umfang der Neuversiegelung kann vernachlässigt werden, da es sich um einen Ersatzneubau handelt. Es kommt zu 24 Baumfällungen innerhalb der Waldflächen, welche zu ästhetisch wirksamen Landschaftsstrukturen gehören. Der Eingriff wird kompensiert. Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen sind vorbelastet durch die Schadstoffbelastung und mechanische Belastung infolge der Lage an der Verkehrsfläche und durch Schad-

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu erwarten?)
	stoffeintrag durch die Landwirtschaft. Durch die Maßnahme ist eine erhebliche Betroffenheit der Nutzungskriterien nicht zu erwarten.
2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) des Gebietes (Überschlägige, schutzgutspezifische Bestandsbewertung und Darstellung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen)	**Boden / Fläche** Die stark anthropogen beeinflussten Böden an der Kreisstraße werden bezüglich des Standortpotentials wie folgt bewertet: keine Eignung für die Entwicklung besonderer Biotope Gegenüber Verlust durch Versiegelung sind alle Böden hochempfindlich, weil damit ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen stattfindet. Folgende Vorbelastungen des Bodens existieren im Plangebiet: Versiegelung und im Bereich der Verkehrsflächen, Schadstoffbelastung durch Verkehr und Landwirtschaft. Der Umfang der Neuversiegelung kann vernachlässigt werden, da es sich um einen Ersatzneubau handelt.
Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) des Gebietes (Überschlägige, schutzgutspezifische Bestandsbewertung und Darstellung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen)	**Wasser** Der Grundwasseranschnitt liegt meist zwischen 0,9 m und 1,4 m unter der jeweiligen Fahrbahnoberfläche. Unter den bebauten und versiegelten Flächen besteht bereits derzeit keine Möglichkeit der Grundwasserneubildung. Die Flächen haben jedoch vom Umfang her eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Folgende Vorbelastungen des Grundwassers sind vorhanden: Versiegelung durch Verkehrsflächen und Schadstoffbelastung durch Landwirtschaft. Der Umfang der Neuversiegelung kann vernachlässigt werden, da es sich um einen Ersatzneubau handelt.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu erwarten?)
	Die K 9204 quert in Höhe des Seeligstädter Teiches den Seifenbach. Es handelt sich um ein relativ langsam fließendes Gewässer mit geringer Unterwasservegetation, größtenteils steilen Uferböschungen, welche abschnittsweise gehölzbestanden sind. Der Seifenbach durchfließt Wald- und Grünlandflächen, hat eine Breite ca. zwischen 0,50 – 1,0 m. Im Bereich der K 9204 ist das Fließgewässer in den Uferbereichen verbaut und wurde innerhalb der letzten 130 Jahre mehrfach verlegt und begradigt. Im Untersuchungsraum ist der Seifenbach vorrangig von Grünland und Gehölzflächen gesäumt. Der Seeligstädter Teich liegt unmittelbar an der K 9204, östlich der Straße. Der Teich wird vom Seifenbach gespeist. Die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung ist bei kleineren langsam fließenden Fließgewässern sowie bei Stillgewässern sehr hoch. Die Empfindlichkeit von Oberflächengewässern und Retentionsräumen gegenüber Zerschneidung der funktionalen Zusammenhänge ist generell als hoch einzustufen. Empfindlichkeit gegenüber Flächenverlust abflusshemmender Strukturen liegt bei Fließgewässern mit angrenzendem Grünland und befestigten Ufern im mittleren Bereich. Folgende Vorbelastungen des Oberflächenwassers sind vorhanden: Schadstoffbelastung an Verkehrsflächen, Schadstoffeintrag durch Landwirtschaft und Regulierung und Verrohrung der Gewässer durch Landwirtschaft und Bautätigkeit in den Ortslagen. Durch den amphibien- und ottergerechten Ersatzneu des Durchlasses und den Rückbau des vorhandenen Rohrdurchlasses im Zuge des Vorhabens wird die Durchgängigkeit des Gewässers wesentlich verbessert.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu erwarten?)
Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) des Gebietes (Überschlägige, schutzgutspezifische Bestandsbewertung und Darstellung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen)	**Biologische Vielfalt** Das Plangebiet umfasst größtenteils Grünlandflächen, ein Fließgewässer und Gehölzflächen. Durch das Bauvorhaben werden größtenteils vorbelastete Grünland- und Waldflächen sowie Einzelbäume dauerhaft beansprucht.
Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) des Gebietes (Überschlägige, schutzgutspezifische Bestandsbewertung und Darstellung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen)	**Landschaft** Das Landschaftsbild wird im Untersuchungsraum vorrangig durch die Landwirtschaft geprägt. Die Landschaft ist ausgeräumt und wenig strukturiert. Zur Bereicherung des Landschaftsbildes tragen die Fließ- und Stillgewässer, Wald- und Gehölzflächen, sowie Einzelgehölze bei. Der unmittelbare Untersuchungsraum hat in Bezug auf den Erholungswert, durch die Lage an der K 9204 etwas weniger Bedeutung, Flächen fernab der Verkehrsanlage etwas mehr. Die Schutzwürdigkeit des untersuchten Landschaftsraumes ist im Bereich des Seeligstädter Teiches als hoch anzusehen. Folgende Vorbelastungen sind vorhanden: visuelle und akustische Störung, Immissionen und Barriereeffekt durch Verkehrs- und Siedlungsflächen, Gewerbe, intensive Nutzung und Barriereeffekt durch die Landwirtschaft. Im Zuge der Realisierung des Straßenbauvorhabens werden Einzelbäume und Waldflächen dauerhaft beansprucht.
Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) des Gebietes (Überschlägige, schutzgutspezifische Bestandsbewertung und Darstellung der vo-	**Klima / Luft** Das Plangebiet hat aufgrund der Topographie keine besondere Funktion als luftklimatischer Ausgleichsraum für die angrenzenden Ortslagen

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu erwarten?)
raussichtlichen Beeinträchtigungen)	Im Untersuchungsraum liegen bioklimatische Belastungen in Form von Emissionen infolge des Straßenverkehrs, insbesondere auf der K 9204, vor. Durch das Vorhaben sind ausschließlich Flächen betroffen, die durch die vorhandene Verkehrsnutzung klimatisch vorbelastet sind und somit eine geringe klimatische Leistungsfähigkeit aufweisen. Die Versiegelung im Zuge des Vorhabens ist in Bezug auf das Schutzgut Klima unerheblich. Sie sind mit keiner Beseitigung von Vegetationsstrukturen verbunden, welche bioklimatische Wirkungen ausüben
2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotope etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhanges III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.	
2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG und §22a SächsNatSchG	Ca. in 270 m Entfernung von der K 9204 befindet sich das FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen" (EU-Melde-Nr. SCI 4848-301) mit dem Fließgewässer Schwarze Röder. Der Seifenbach, über welchen der Ersatzneubau des Durchlasses gebaut wird, ist ein Zufluss zur Schwarzen Röder. Bei dem benannten FFH-Gebiet handelt sich um ein Fließgewässersystem der Röder mit mehreren Nebenbächen, Gewässer stark mäandrierend mit Steilufern, Kolken u. Inseln, begleitend Auwaldreste, Staudenfluren, Feuchtgrünland, an Talhängen naturnahe Waldbestände sowie Felsbildungen, wertvolle Bereiche naturnaher Fließgewässer mit Auwaldbeständen, Uferstaudenfluren in Verbindung mit naturnahen Stillgewässern, Buchen-, Eichen-Hainbuchenwäldern, mageren Frischwiesen, wichtiger Wanderkorridor Fischotter und Fledermaushabitat. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vor-

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu erwarten?)
	haben liegt der Planung bei. Da durch das Bauvorhaben keine Lebensraumtypen (gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie) in dem FFH-Gebiet beeinträchtigt werden, liegt keine Erheblichkeit in der Eingriffsbeurteilung vor. Bezogen auf die betrachteten Tier- und Pflanzenarten (gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie) ist der Nachweis erbracht, dass für diese keine vorhabensbedingten erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gemäß § 19 c BNatSchG entstehen. Die Tierarten werden auf Grund ihrer Mobilität und auf Grund ihrer Lebensraumbindung nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die Kohärenz von NATURA 2000 bleibt erhalten. Im Ergebnis der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung kann eine unerhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch das Bauvorhaben bezogen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes „Rödertal oberhalb Medingen“ festgestellt werden. Die Durchführung einer Alternativenprüfung bzw. die Anwendung von Ausnahmeregelungen sind nach dargestellter Sachlage nicht erforderlich. Dies wurde für das gesamte Bauvorhaben im UVP-Bericht noch einmal gesondert geprüft.
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG und § 16 SächsNatSchG	Im Bereich des Vorhabens und in seiner direkten Umgebung befindet sich kein Naturschutzgebiet.
2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG und § 17 SächsNatSchG	Im Bereich des Vorhabens und in seiner direkten Umgebung befindet sich kein Nationalpark.
2.3.4 Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG und § 18 SächsNatSchG sowie **Landschaftsschutzgebiete** gemäß § 26 BNatSchG und § 19 SächsNatSchG	Im Bereich des Vorhabens befindet sich kein entsprechendes Schutzgebiet.
2.3.5 Naturdenkmäler	Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Naturdenkmäler.

Kriterien	**Betroffenheit** (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu erwarten?)
gemäß § 28 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG	
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Allee, nach 29 BNatSchG und § 22 SächsNatSchG	Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Allen.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG	Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, welche jedoch nicht durch das Vorhaben anlagebedingt beeinträchtigt sind. Bauzeitliche Störungen durch Baufahrzeuge und sonstigen Baulärm betreffen den gesamten Streckenabschnitt. Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung durch die K 9204 sind diese zusätzlichen Störungen nicht überzubewerten. Dies gilt ebenso für die betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Im Bereich des Durchlasses – Rückbau und Ersatzneubau – befinden sich keine gesetzlich geschützte Biotope.
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete gemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen	Der Bereich der Baumaßnahme befindet sich bereits außerhalb der Schutzzone III des Trinkwassereinzugsgebietes Wasserwerk Großharthau.
2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Das Vorhaben befindet sich in keinem Gebiet, in dem die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. –pläne der Länder)	Das Vorhaben befindet sich in keinem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu erwarten?)
2.3.11 **In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete,** die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, befinden sich nicht im Bereich des Vorhabens.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat - soweit möglich - schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Es erfolgt die überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhaben und des Standortes und die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität.

Kriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umwelt-auswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	- Veränderung der Bodenstruktur, Verlust an Bodenfunktionen - Verschlechterung der Durchlüftung und Filtereigenschaften - Beeinflussung des natürlichen Puffervermögens - Schädigung des Bodens als Lebensraum durch Akkumulation von Schadstoffen - Änderung der Oberflächengestalt - Veränderung des gewachsenen Bodenaufbaus / Beseitigung von Bodenschichten - Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Retentions-, Filter- und Lebensraumfunktion) - Veränderung der Bodenstruktur und der Erosionsgefahr - Störung des natürlichen Aufbaus, Verlust von Filtereigenschaften, der Standortqualität und der Lebensraumfunktion für Bodenorganismen, Beeinflussung des natürlichen Puffervermögens - Änderung des pH-Wertes, Störung der biologischen Aktivität d. Bodenlebens	Bei fachgerechter Bauausführung und sorgfältiger Entsorgung der Rest- und Betriebsstoffe ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen durch die Bauphase zeitlich befristet sind bzw. nur zu geringen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit des Bodenhaushaltes beitragen (keine nachhaltige Leistungsminderung). Für das Vorhaben wurden Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Das Vorhaben führt dennoch zu einer Flächenumwandlung, die infolge der Versiegelung mit einem vollständigen und nachhaltigen Funktionsverlust des Bodens auf der betroffenen Grundfläche verbunden ist. Die Auswirkungen sind in jedem Fall erheblich und nachhaltig. Dieser Eingriff wird für die gesamte Baumaßnahme im Zuge des Landschaftspflegerischen Begleitplanes durch festgesetzte Maßnahmen kompensiert. Der Umfang der Neuversiegelung kann vernachlässigt werden, da es sich um einen Ersatzneubau handelt. Beim Bodenauf- und -abtrag sind keine Böden mit hohem Standortpotential in Bezug auf die Entwicklung besonderer Biotope betroffen (keine erhebliche und nachhaltige Leistungsminderung). Die betroffenen Biotopflächen besitzen bereits eine hohe Vorbelastung in Bezug auf Schadstoffe.
		Auswirkungen auf das Kriterium Bo-

Kriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umwelt-auswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
		den: **Die benannten Auswirkungen beschränken sich auf den Teil des Untersuchungsraumes im unmittelbaren Bereich des Ersatzneubaus des Durchlasses. Von der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen infolge der Kumulation von Wirkfaktoren wird nicht ausgegangen. Die Abhängigkeit der Schutzgüter sowie ihre vielfältigen Beziehungen erhöhen den Beeinträchtigungsgrad der Auswirkungen durch Wirkfaktoren, auf Grund der Vorbelastung des Gebietes nicht. Durch festzusetzende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das gesamte Bauvorhaben sind die Beeinträchtigungen von geringem Beeinträchtigungsgrad und damit die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unerheblich.**
Wasser **(Grund- und Oberflächenwasser)**	- Reduzierung der Grundwasserneubildung im Landschaftsraum - Verlust von Infiltrationsfläche mit entsprechender abpuffernder Wirkung - Erhöhung der Verdunstung und des Oberflächenabflusses - Erhöhte Verschmutzungsgefährdung durch veränderte Deckschicht - Erhöhter Oberflächenabfluss - Störung der Grundwasserströ-	Auswirkungen auf das Wasser sind im Zusammenhang mit vorab genannten Auswirkungen auf den Boden zu betrachten. Unter Berücksichtigung einer fachgerechten Bauausführung sowie einer sorgfältigen Entsorgung der Rest- und Betriebsstoffe können Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind geringfügig und führen nicht zu einer nachhaltigen Leistungsminderung der Funktionen des Grundwassers im Naturhaushalt. Die Auswirkungen sind nicht erheblich und nicht nachhaltig, da der Eingriff für die gesamte Baumaßnahme im Zuge des

Kriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umwelt-auswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
	mungsverhältnisse	Landschaftspflegerischen Begleitplanes durch festgesetzte Maßnahmen kompensiert wird. Der Umfang der Neuversiegelung kann vernachlässigt werden, da es sich um einen Ersatzneubau handelt. Verschlechterungen der derzeitigen Leistungsfähigkeit des Grund- und Oberflächenwassers sind nicht zu erwarten und sind somit nicht als Eingriff zu werten. Die Vorbelastungen des Wassers im Untersuchungsraum sind hoch. Mit der Realisierung der Vorzugsvariante verbessern sich die Bedingungen für die Oberflächengewässer erheblich. Mit dem Ersatzneubau des Durchlasses und dem Rückbau des vorhandenen Rohrdurchlasses wird die Durchgängigkeit des Seifenbaches im Bereich der K 9204 wiederhergestellt.
		Auswirkungen auf das Kriterium Wasser: **Die benannten Auswirkungen beschränken sich auf sich auf den Teil des Untersuchungsraumes im unmittelbaren Bereich des Ersatzneubaus des Durchlasses. Von der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen infolge der Kumulation von Wirkfaktoren wird nicht ausgegangen. Die Abhängigkeit der Schutzgüter sowie ihre vielfältigen Beziehungen erhöhen den Beeinträchtigungsgrad der Auswirkungen durch Wirkfaktoren, auf Grund der hohen Vorbelastung des Gebietes, nicht.**

Kriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umwelt-auswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
		Durch festzusetzende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, und unter Einbeziehung der Summe der Vorbelastungen sowie der geringen bis mittleren Empfindlichkeit des Untersuchungsraumes, sind die Beeinträchtigungen von sehr geringem Beeinträchtigungsgrad und damit die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unerheblich.
Klima	- Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse (Strahlungsbilanz, Temperaturextreme, Minderung der Luftfeuchte u. a.) Verschlechterung der Luftqualität - Beeinträchtigung der Lebensbedingungen für Mensch, Tier und Pflanze	Die Maßnahme ist mit keiner Beseitigung von Vegetationsstrukturen verbunden, welche bioklimatische Wirkungen ausüben. Auftretende Auswirkungen auf das Lokalklima und die Lufthygiene sind nicht zu erwarten. Durch die Baumaßnahmen erfolgt keine Erhöhung des bisherigen Geländeniveaus. Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten. Die Maßnahme verursacht keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die Flächen besitzen bereits eine Vorbelastung durch Schadstoffeintrag durch den Verkehr.
		Auswirkungen auf das Kriterium Klima: **Die Maßnahme verursacht keine negativen Auswirkungen auf das Klima. Die Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen infolge der Kumulation von Wirkfaktoren kann somit ausgeschlossen werden. Die Abhängigkeit der Schutzgüter sowie ihre vielfältigen Beziehungen erhöhen den Beeinträchtigungsgrad der Auswirkungen durch Wirkfaktoren, auf Grund der Vorbelastung des Gebietes, nicht.**
Tiere und Pflanzen **(Natur)**	- Verlust von Biotopstrukturen - Einschränkung der Habitatqualität des Landschaftsraumes - Einschränkung der Habitatqualität, insbesondere für störungsempfindliche Arten - Beeinträchtigung des Biotopver-	Störungen durch Baufahrzeuge und sonstigen Baulärm betreffen die Tier- und Pflanzenwelt im gesamten Bauabschnitt. Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung durch die Verkehrsanlage K 9204 sind diese zusätzlichen Störungen nicht überzubewerten. Nachhaltige

Kriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umwelt-auswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
	bundes (Zerschneidung von Tierlebensräumen Beeinträchtigung der Lebensbedingungen für Mensch, Tier und Pflanze	Veränderungen des biozönotischen Gefüges sind bei fachgerechter Bauausführung und einer Beschränkung der Bauzeit nicht zu erwarten. Baubedingte Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und können durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Nachhaltige Einschränkungen im Biotopverbund infolge des Baubetriebes können deshalb ausgeschlossen werden. Von der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelung sind Grünland- und Waldflächen und Einzelbäume betroffen. Die Flächen grenzen an die bestehende Straßentrasse an. Im Zuge der Realisierung der Maßnahme werden Gehölzflächen gerodet, jedoch auf Rückbauflächen, neue Gehölzflächen geplant, wodurch sich der Eingriff minimiert. Die benannten Eingriffe können vollständig durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Dies erfolgt insgesamt für die komplette Baumaßnahme, entsprechende Maßnahmen wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzt. Der Durchlass im Zuge des Seifenbaches ist ein Ersatzneubau, der vorhandene Durchlass am Seeligstädter Teich wird komplett zurückgebaut. Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt daher nicht vor. Die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen führt zu Verlusten von Vegetationsbeständen. Betroffen sind überwiegend Saumstrukturen, die sich in relativ kurzer Zeit regenerieren. Darüber hinaus sind Schädigungen von Vegetationsbeständen durch den Baubetrieb zwar nicht auszuschließen, sie können jedoch durch Vermeidung der Inanspruchnahme schutzwürdiger Flächen sowie durch entsprechende Vorkehrungen zum Schutz bestimmter Vegetationsstrukturen auf ein Minimum reduziert werden. Durch die Realisierung des Vorhabens kommt es zu keinem dauerhaften Verlust von Habitatstrukturen und zu

Kriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umwelt-auswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
		keinen negativen Veränderungen des Erhaltungszustandes von Lebensräumen. Die betroffenen Flächen besitzen aufgrund ihrer Lage und der daraus resultierenden Vorbelastung nur einen geringen bis mittleren Biotopwert. Faunistische Austauschbeziehungen sind im Untersuchungsraum kaum vorhanden, bzw. durch die Vorbelastungen stark gestört, so dass die Beeinträchtigung durch die Maßnahme keine Verschlechterung der Situation hervorruft.
Tiere und Pflanzen **(Natur)**		**Auswirkungen auf das Kriterium Tiere und Pflanzen (Natur):** **Die benannten Auswirkungen beschränken sich auf den Untersuchungsraum im Bereich des Ersatzneubaus des Durchlasses.** **Von der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen infolge der Kumulation von Wirkfaktoren wird nicht ausgegangen. Die Abhängigkeit der Schutzgüter sowie ihre vielfältigen Beziehungen erhöhen den Beeinträchtigungsgrad der Auswirkungen durch Wirkfaktoren, auf Grund der Vorbelastung des Gebietes, nicht.** **Durch festzusetzende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und unter Einbeziehung der Summe der Vorbelastungen sowie der geringen bis mittleren Empfindlichkeit des Untersuchungsraumes, sind die Beeinträchtigungen von geringem Beeinträchtigungsgrad und damit die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unerheblich.**
Landschaft	- Veränderung der natürlichen Geländemorphologie - Technische Überformung (Einschränkung des Charakters der Landschaft) - Verlärmung und Einschränkung der Luftqualität (Minderung der synästhetischen Qualität der Landschaft)	Der Baubetrieb verursacht keinen Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne, da die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsinfrastruktur zeitlich befristet sind und nicht mit bleibenden Einschränkungen der Erholungseignung zu rechnen ist. Im Zuge der Maßnahme werden keine ästhetisch wirksamen Strukturen, die den Charakter der Landschaft bestim-

Kriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umwelt-auswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
		men, beseitigt. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Dies erfolgt insgesamt für die komplette Baumaßnahme, entsprechende Maßnahmen wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzt. Durch das Vorhaben wird die Geländemorphologie nicht verändert. Die Erheblichkeitsschwelle wird somit nicht überschritten. Zusätzliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Lärmemission sind nicht zu erwarten. **Auswirkungen auf das Kriterium Landschaft:** **Die benannten Auswirkungen beschränken sich auf den Bereich des Durchlasses.** **Von der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen infolge der Kumulation von Wirkfaktoren wird nicht ausgegangen. Die Abhängigkeit der Schutzgüter sowie ihre vielfältigen Beziehungen erhöhen den Beeinträchtigungsgrad der Auswirkungen durch Wirkfaktoren, auf Grund der Vorbelastung des Gebietes, nicht.** **Durch festzusetzende Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Ersatzmaßnahmen und unter Einbeziehung der Summe der Vorbelastungen sowie der geringen bis mittleren Empfindlichkeit des Untersuchungsraumes, sind die Beeinträchtigungen von sehr geringem Beeinträchtigungsgrad und damit die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unerheblich.**
Mensch	- Immissionsbelastungen - Beeinträchtigung von siedlungsnahen Freiräumen	Von Störungen durch Baufahrzeuge und sonstigen Baulärm ist der gesamte Untersuchungsraum betroffen. Bei fachgerechter Bauausführung und sorgfältiger Entsorgung der Rest- und Betriebsstoffe ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen zeitlich befristet sind. Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung durch bestehende Verkehrsanlagen und Wohngebietsflächen sind diese

Kriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umwelt-auswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
		zusätzlichen Störungen nicht überzubewerten. Nachhaltige Veränderungen sind bei fachgerechter Bauausführung und einer Beschränkung der Bauzeit nicht zu erwarten. **Auswirkungen auf das Kriterium Mensch:** **Die Maßnahme verursacht keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Von der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen infolge der Kumulation von Wirkfaktoren wird nicht ausgegangen. Die Abhängigkeit der Schutzgüter sowie ihre vielfältigen Beziehungen erhöhen den Beeinträchtigungsgrad der Auswirkungen durch Wirkfaktoren, auf Grund der Vorbelastung des Gebietes, nicht.** **Durch festzusetzende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und unter Einbeziehung der Summe der Vorbelastungen sowie der geringen bis mittleren Empfindlichkeit des Untersuchungsraumes, sind die Beeinträchtigungen von sehr geringem Beeinträchtigungsgrad und damit die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen unerheblich.**

4. Abschließendes Prüfprotokoll

Gemäß der angeführten Methodik wurde das Vorhaben „Durchlass Seifenbach" (im Zuge K 9204 Ausbau von Fischbach nach Seeligstadt 3. BA) mit seinen Merkmalen:

Größe des Vorhabens
Zusammenwirken mit anderen Vorhaben
Nutzung natürlicher Ressourcen
Erzeugung von Abfällen
Umweltverschutzung und Belästigungen
Risiken von Störfällen
Risiken für die menschliche Gesundheit

und seinem Standort:

Nutzungskriterien
Qualitätskriterien
Schutzkriterien

überschlägig beschrieben und dessen Empfindlichkeit beurteilt.

Schlussfolgernd aus der Merkmalsbeschreibung und der Standortbeurteilung nach Punkt 1 und 2, wurden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf:

1. ***Fläche, Boden, Wasser,***
2. ***Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,***
3. ***Landschaft,***
4. ***Klima, Luft***

gemäß § 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG, beschrieben und in ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Im Ergebnis der vorliegenden Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wurden keine Merkmale des Vorhabens festgestellt, die erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben.

Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen und Werte von Schutzgebieten und Schutzgütern und ist somit umweltverträglich.

5. Quellen

Literatur/Vorhabensbezogene Planungen

AIB GMBH 2018
Feststellungsentwurf – K 9204 Ausbau von Fischbach nach Seeligstadt 3. BA, Bautzen

BASTIAN O., SCHREIBER K. F. 1999:
Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Stuttgart

BAUGRUNDINSTITUT RICHTER, 2009 - 2015
Geotechnische Berichte, Bautzen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) 2002.
Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bonn – Bad Godesberg

GLI-PLAN, 2013:
Beurteilung der Varianten unter Beachtung der Umweltverträglichkeit - K 9204 Ausbau Ortsdurchfahrt Seeligstadt 3. BA, Bischofswerda

INGENIEURBÜRO K. LANGENBACH DRESDEN GMBH, 2018:
FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzfachbeitrag, UVP-VoP - K 9204 Ausbau Ortsdurchfahrt Seeligstadt 3. BA, Dresden

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2011:
Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau. Bonn

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2011:
Richtlinien für die einheitliche landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau. Bonn

KNORRE BAUMDIENST, 2013
Baumgutachten - K 9204 Ausbau Ortsdurchfahrt Seeligstadt 3. BA, Bautzen

LFULG 1994 - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE:
"Biotoptypenliste Sachsen". Dresden

LFULG 2013 - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE:
Managementplan für das SCI 4848-301 „Rödertal oberhalb Medingen"

LFUG 1996 – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Artenschutzprogramm Fischotter in Sachsen

LFULG 1992 / 1999 – LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:
Ergebnisse der selektiven Biotopkartierung in Sachsen 1. und 2. Durchgang. Dresden

ORTSPLANUNGSSTELLE DRESDEN RP/ABT.5/REFERAT 54, 1997:
Flächennutzungsplan Gemeinde Großharthau

REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAUTZEN 2013
Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, Bautzen

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG 2013:
Landesentwicklungsplan Sachsen. Dresden

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2012:
Hinweise zu Richtlinien für die einheitliche landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau, Ausgabe 2011

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR FORSTEN, GRAUPA, 1998
Daten der landesweiten Waldbiotopkartierung

STEFFEN TEUFERT, 2013
Artenschutzfachbeitrag Amphibien, Bischofswerda

STEFFEN TEUFERT, 2015
Artenschutzfachbeitrag Nachtrag Fledermäuse und Amphibien - zur Variantenuntersuchung, Bischofswerda

Thematische Karten

LANDESVERMESSUNGSAMT SACHSEN:
Topographische Karten im Maßstab 1: 10 000, Blatt 4850 SO, 4850 SW, 4950 NO, 4950 NW

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien
(jeweils aktuelle Fassung)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
NatSchAVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau. Bundesminister für Verkehr, Abteilung Straßenbau
RAS - LP 1	Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Arbeitsgruppe Straßenentwurf.
RAS - LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Arbeitsgruppe Straßenentwurf
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz

weitere Quellen

Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt 2012 – 2018
Mündliche und schriftliche Auskünfte, Frau Piegsa, Frau Warwas, Herr Graf, Herr Meint, Herr Reißig

Landratsamt Bautzen 2012 - 2018
Mündliche und schriftliche Auskünfte des Umweltamtes, Sachgebiet Naturschutz, Frau Kozanowski, Frau Würflein, Herr Janich, Frau Robel, Herr Schneider

Landratsamt Bautzen 2015
Mündliche und schriftliche Auskünfte des Umweltamtes, Sachgebiet Abfallrecht/Bodenschutz Frau Brengel

Landratsamt Bautzen 2015
Mündliche und schriftliche Auskünfte des Amtes für Wald, Natur, Abfallwirtschaft, Sachgebiet Wald- und Landschaftsplanung, Frau Würflein

Landratsamt Bautzen 2015
Mündliche und schriftliche Auskünfte des Amtes für Wald, Natur, Abfallwirtschaft, Sachgebiet Forstreviere, Naturschutzbezirke, Herr Rothmann

Landratsamt Bautzen 2012 - 2018
Mündliche und Auskünfte des Umweltamtes, Sachgebiet Wasserschutz, Frau Noltenius, Herr Baumgärtel, Herr Roch

Landratsamt Bautzen 2012 - 2018
Mündliche und schriftliche Auskünfte, Sachgebiet Liegenschaften, Frau Stolle, Herr Vogt

Gemeindeverwaltung Großharthau 2012 - 2018
Mündliche und schriftliche Auskünfte, Frau Valentin, Herr Krause, Frau Opitz

Eigentümer der Teichanlage an der K 9204 2012 - 2015
Mündliche Auskünfte, Herr Eisold

Auskünfte und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Anhörung vom November 2013
Auskünfte und Stellungnahmen der Leitungsträger zur Anhörung vom November 2013

Auskünfte und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Anhörung vom November 2015
Auskünfte und Stellungnahmen der Leitungsträger zur Anhörung vom November 2015

Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstamt Graupa 2015 - 2016
Mündliche und schriftliche Auskünfte Herr Rau

Eigentümer Flurstücke Erstaufforstung Biehla 2015 - 2016
Mündliche und schriftliche Auskünfte Herr Keil

Eigentümer Flurstück Teichrenaturierung E 1- 2015 – 2017
Mündliche Auskünfte Herr Plew

Ehrenamtlicher Naturschutzhelfer 2014
Herr Roscher - Seeligstadt